

Lieber Studierendenrat,

hiermit fechte ich den von Kris Jürgens am 16.08.2019 eingeleiteten Umlaufbeschluss an.

Gegenstand des Umlaufverfahrens waren eine Änderung des Geschäftsverteilungsplans als Anlage zur Geschäftsordnung und eine Änderung der Finanzordnung. Beide Änderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit aller satzungsgemäßen Mitglieder. Der gleiche Antrag war bereits Gegenstand einer Abstimmung auf einer ordentlichen Sitzung des Studierendenrates am 15.08.2019 und wurde dort mit neun Fürstimmen, einer Gegenstimme und einer Enthaltung abgelehnt, wobei vier Mitglieder abwesend waren.

Die Wiederholung der Abstimmung ist aus meiner Sicht nicht statthaft, da auf der Sitzung darüber abschließend befunden wurde und Beschlüsse nach § 15 Abs. 3 Satz 1 Geschäftsordnung vom 31.01.2019 (GO) bindend sind. Ferner sieht § 9 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft vom 02.05.2017 (Satzung) die Sitzung als Beschlussorgan vor. Das Umlaufverfahren existiert nur als sekundäre Maßnahme gemäß GO. Ich finde es daher nicht zulässig, einen auf einer ordnungsgemäßen Sitzung gefassten Beschluss nachträglich im Umlaufverfahren ohne wichtigen Grund aufzuheben oder zu ändern. Ein derartiger, wichtiger Grund liegt meines Erachtens nicht vor. Die Umstände, die dem Antrag zugrunde liegen, haben sich nicht geändert. Weiterhin hätte jedes abwesende Mitglied des Studierendenrates die Möglichkeit gehabt, an der Sitzung teilzunehmen oder einen Stellvertreter zu entsenden, da sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Ihr Fernbleiben rechtfertigt keine Wiederholung einer ordnungsgemäß durchgeföhrten Abstimmung.

Darüber hinaus betrachte ich die Regelung zum Umlaufverfahren als nicht anwendbar, sofern Beschlüsse eine Zweidrittelmehrheit erfordern. Nach § 15 Abs. 2 Satz 3 GO gilt ein Umlaufbeschluss angenommen, sobald acht Stimmberechtigte diesem zugestimmt haben. Dies widerspricht § 22 Abs. 1 GO im Falle der Änderung der Geschäftsordnung und § 12 Satzung im Falle der Änderung der Finanzordnung. Umlaufverfahren nach § 15 Abs. 2 GO sind hiermit meines Erachtens für den angefochtenen Beschluss wegen mangelnder Bestimmtheit rechtswidrig.

Aufgrund der vorgebrachten Gründe bitte ich den Studierendenrat, den Umlaufbeschluss zu
annullieren.

Viele Grüße

Philipp Le

Philipp Le